

SATZUNG DES SKIVERBANDES RHEINLAND

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen Skiverband Rheinland (SVR), er ist im Vereinsregister in Koblenz eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Koblenz
3. Der Verband ist Mitglied des Deutschen Skiverbandes (DSV) und des Sportbundes Rheinland (SBR).

§ 2 Bereich

1. Der Skiverband Rheinland (SVR) ist der Zusammenschluss Skilaufbetreibender Vereinigungen (Skiclubs und Skiabteilungen von Sport- und Turnvereinen) im Gebiet der Skibezirke Eifel-Hunsrück und Westerwald, die den Sportbund Rheinland angehören.
2. Der SVR ist regional gegliedert in die Skibezirke Eifel-Hunsrück und Westerwald.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Skiverband Rheinland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung (AO).
Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Förderung des Skisports,
 - b) Wahrnehmung der sportlichen Interessen seiner Mitglieder untereinander und gegenüber den staatlichen Behörden und der Öffentlichkeit,
 - c) die Abstimmung, Regelung und Durchführung gemeinsamer Fragen und Aufgaben der Mitglieder,
 - d) Wahrnehmung von Nachwuchsschulungen,
 - e) im besonderen die Pflege des Kontaktes zu den Skiverbänden Pfalz und Rheinhessen, sowie die Koordinierung von gemeinsamen Wettkämpfen.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch

besondere Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden haben sie keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verband

Bei Auflösung des Verbandes ist ein etwaiges Vermögen dem Sportbund Rheinland zur Verwendung für die in dieser Satzung enthaltenen Zwecke zuzuführen, über die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

3. Weitere Aufgaben des Verbandes sind:
 - a) Förderung des Skisports und die Förderung der Jugend im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes,
 - b) Wahrnehmung der Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung,
 - c) sportlich soziale Betreuung der Aktiven aus den Mitgliedsvereinen,
 - d) Verleihen von Ehrungen gemäß der Ehrenordnung,
 - e) Beratung der Mitgliedsvereine in allen gemeinsamen Angelegenheiten,
 - f) Förderung größerer sportlicher Bauvorhaben,
 - g) Durchführung von Skifahrten
 - h) Durchführung von Wettkämpfen auf Verbands- und Landesebene für alle Sportarten, die im Deutschen Skiverband integriert sind.
 - i) Ausbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern für alle Sportarten, die im Deutschen Skiverband integriert sind,
 - j) Vermittlung von Informationen an die Mitglieder.
4. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
5. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der SVR Ordnungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind die in § 2 genannten Vereine.
2. Die Aufnahme in den Verband erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages eines Vereines. Das Präsidium entscheidet in Einvernehmen mit dem zuständigen Skibezirk über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den schriftlich erklärten Austritt, der mit einer Frist von einem halben Jahr zum Kalenderjahresende erklärt werden muss, bei Auflösung der Mitgliedsvereinigung oder durch Ausschluss eines Mitgliedes. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. Abgabenordnung verliert.

4. Die Erhebung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung geregelt.

§ 5 Stimmrecht

1. Das Stimmrecht steht Mitgliedern im Sinne des § 4 Abs. 1 (§ 2) zu. Jedes Mitglied hat auf je angefangene 25 in der vorhergegangenen Bestandserhebung des Sportbundes als „Skiläufer“ gemeldete Mitglieder eine Stimme.
2. In den Ausschusssitzungen hat jedes Mitglied 1 Stimme, soweit die Ordnungen nichts anderes regeln.
3. Zur Verbandsversammlung haben die Vereinsvertreter ihre Vertretungslegitimation vorzulegen.

§ 6 Organe des Verbandes

1. die Verbandsversammlung
2. das Präsidium
3. der Vorstand
4. der Ehrenrat

§ 7 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung findet bis 30.06. alle drei Jahre statt. Sie ist vom Vorstand spätestens 3 Wochen vorher schriftlich und oder aber mit heutigen oder zukünftigen Kommunikationsmitteln unter Angaben der Tagesordnung einzuberufen.
2. Außerordentliche Verbandsversammlungen sind in dringenden Fällen oder auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitgliedsvereine innerhalb von 2 Monaten durch den Verbandsvorstand einzuberufen.
3. In allen Verbandsversammlungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten, bei gleichzeitiger Verhinderung, ein anderes Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

§ 8 Verbandsvorstand

1. Zur Durchführung der in §§ 3 und 4 erwähnten Aufgaben wird ein Verbandsvorstand auf die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis für sie ein Nachfolger gewählt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch benennen.

2. Der Vorstand des SVR besteht aus
dem Präsidium
den Bezirksvorsitzenden
den Fachreferenten, deren Referate vorher bekannt und am Verbandstag gewählt werden.
- 2a Der Vorstand entscheidet über Fragen, die vom Präsidium vorgelegt werden, oder über grundsätzliche Angelegenheiten der einzelnen Referate.
3. Der Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident.
Bei Verhinderung einer der Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied.
4. Das Präsidium besteht aus
Präsidenten
dem Vizepräsidenten Breitensport
dem Vizepräsidenten Wettkampfsport
dem Schatzmeister
dem Geschäftsführer
dem Jugendleiter
- 4a Die Vizepräsidenten sind die amtierenden Bezirksvorsitzenden.
5. Der Vorstand entscheidet in allen disziplinarischen und rechtlichen Fällen. Weiterhin über den Ausschluss eines Vereines, das Aussprechen aller Arten von Startverboten und Sperren aktiver Sportler, soweit nach der Disziplinarordnung keine besondere Regelung vorgesehen ist. Gegen die Entscheidungen des Vorstandes kann binnen 4 Wochen nach Eingang der Entscheidung bei dem Betroffenen der Ehrenrat angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.
6. Der Vorstand entscheidet durch Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
7. Der gesamte Vorstand ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und Verwaltung des Verbandsvermögens verantwortlich. Zur Überprüfung der Kassenbücher werden von der Mitgliederversammlung drei (2 + 1) Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
8. Jedes Vorstandsmitglied hat seine Aufgaben ohne persönliche oder vereinsabhängige Interessen wahrzunehmen.
9. Der Vorstand kann für die einzelnen Sachgebiete Fachausschüsse oder Fachreferate einrichten. Die Vorschläge der Ausschüsse müssen dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
10. Der Referent für Behindertensport wird in seinem Fachbereich gewählt und durch die Verbandsversammlung bestätigt.

§ 9 Bezirke, Bezirkswarte

1. Der Verband gliedert sich in 2 Skibezirke
 - dem Skibezirk Eifel-Hunsrück
 - dem Skibezirk Westerwald
2. In den Bezirken findet mindestens alle 3 Jahre eine Bezirksversammlung statt, bei der der Bezirksvorsitzende, seine Vertreter, sowie die Fachreferenten zu wählen sind. Diese haben dafür zu sorgen, dass die Verbindung der einzelnen Vereine zum Vorstand reibungslos gewährleistet ist und dass sportliche Veranstaltungen auf Bezirks- und Kreisebenen abgewickelt werden
3. Beiträge der Vereine an den jeweiligen Bezirk sind nicht zulässig, jedoch kann von der Bezirksversammlung eine jährliche Umlage im Rahmen der Erfordernisse beschlossen werden. In jeder Vollversammlung muss die Kasse zur Prüfung vorgelegt werden.

§ 10 Ehrenrat

Die Versammlung wählt alle 3 Jahre einen Ehrenrat, der aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern besteht. Dieser Ehrenrat hat in den ihm von der Ehrenordnung zugewiesenen Fällen zu entscheiden.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Vertreter der Versammlung vorgenommen.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Versammlung, die nur zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden, und zwar mit einer Mehrheit von vierfünftel der erschienenen stimmberechtigten Vertreter der Versammlung.

Die Versammlung zum Zwecke der Auflösung des Verbandes kann nur einberufen werden, wenn der erweiterte Vorstand dies mit einer Mehrheit von zweidrittel seiner Mitglieder beschlossen hat.

§ 12 Beurkundung und Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Diese Satzung wurde beschlossen: 17. Juni 2007, Verbandstag in Altenkirchen